Ortsabrundungssatzung Altnußberg (Teilbereich)

Die Gemeinde Geiersthal erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches-Bau-GB-i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBI I S. 2235) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB-MaßnahmenG-i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs-und Wohnbaulandgesetz) vom 28.4.93 (BGBI I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (GVBI S. 65), geändert durch Gesetz vom 18.6.1993 (GVBI S.392/405), vom 12.4.1994 (GVBI S. 210/238), vom 23.7.94 (GVBl S. 609), vom 10.8.1994 (GVBl S. 747/759) und vom 10.8.1994 (GVBl S. 761), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl I S.132) folgende (erweiterte) Ortsabrundungssatzung:

§1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Lagepläne vom 29. Aug. 1996 sind Bestandteil dieser Satzung.

82

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauG.

83

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

84

Bürgermeister

Diese Satzung tritt eine Woche	nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	
Gemeinde-Geiersthal	2 6 Nov. 1996/ 25 Feb. 199	7
aver Semeinde Geierst	hal	
(Siegel)	Erster Bürgermeister	
(Hilmer)	1	